

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 07. November 2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 04.07.2006 beschlossen.

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert

§5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall; die Beschaffung von Heizmaterial nach dem günstigsten Angebot in erforderlicher Höhe.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 3.000,00 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,-- €
 - 2.7 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Werte bis zu 10.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet— oder Pachtwert von 2.500,-- € im Einzelfall.
 - 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.10 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

- 2.11 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.13 Die Wahrnehmung der nach gültiger Jagdgenossenschaftssatzung auf den Gemeinderat übertragenen Aufgaben, außer die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue oder alte Pächter.

Über Einzelentscheidungen in Rahmen

- Abs. 2 Nr. 2.1, wenn der Betrag von 5.000,-- € überschritten wird
 - Abs. 2 Nr. 2.4
 - Abs. 2 Nr. 2.7, 2.8 und 2.9, wenn der Betrag von 2.000,-- € überschritten wird
- ist der Gemeinderat zeitnah zu unterrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten entsprechend §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Orsingen-Nenzingen, 07.12.2017

Volk
Bürgermeister

